

## **Merkblatt zum Jugendarbeitsschutzgesetz – Auszüge**

### **§ 8 Arbeitszeit / § 11 Ruhepausen**

Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werkstage von fünf zusammenhängenden Wochen (die Ausfalltage einschließlich) nur so verteilt werden, dass die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Wenn an einzelnen Werktagen (z. B. freitags) die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Den Jugendlichen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepause von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

- bei mehr als 4 ½ Stunden bis zu 6 Stunden Arbeitszeit: 30 Minuten
- bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit: 60 Minuten

Länger als 4 ½ Stunden hintereinander dürfen die Jugendlichen nicht ohne Ruhepausen beschäftigt werden. Als Ruhepause gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

### **§ 12 Schichtzeit**

Die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Pausen (Schichtzeit) darf für Jugendliche 10 Stunden, in der Gastronomie und auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

### **§ 13 Tägliche Freizeit**

Nach Beendigung der täglichen Arbeit ist den Jugendlichen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

### **§ 14 Nachtruhe**

Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20:00 bis 06:00 Uhr **nicht** beschäftigt werden. Im Gaststättengewerbe dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 22:00 Uhr ausgebildet werden. In mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr.

### **§ 16 Samstagsbeschäftigung**

An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Dieses Verbot findet keine Anwendungen auf das Gaststättengewerbe und auf den Einzelhandel. Mindestens 2 Samstage in jedem Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben. Jugendliche, die am Samstag beschäftigt werden, sind an einem anderen berufsschulfreien Tag derselben Woche freizustellen.

### **§ 17 Sonntagsbeschäftigung**

An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher in Betrieben des Gaststättengewerbes. Jeder zweite

### **§ 23 Akkordarbeit**

Akkordarbeit und Fließbandarbeit sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Gruppenakkord ist mit Rücksicht auf die Berufsausbildung unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Weitere Ausnahmen kann das zuständige Gewerbeaufsichtsamt bewilligen.

**Quelle:**

[https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfswo9102/merkblatt\\_jarbschg\\_10.pdf](https://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfswo9102/merkblatt_jarbschg_10.pdf)